

Nachrichtenlose Konten

Diskussionspapier

Für den parlamentarischen Abend am 20. Februar 2024 ab 19h

Bei der BMW Foundation Herbert Quandt, Berlin

Aufgabenstellung und Umsetzung

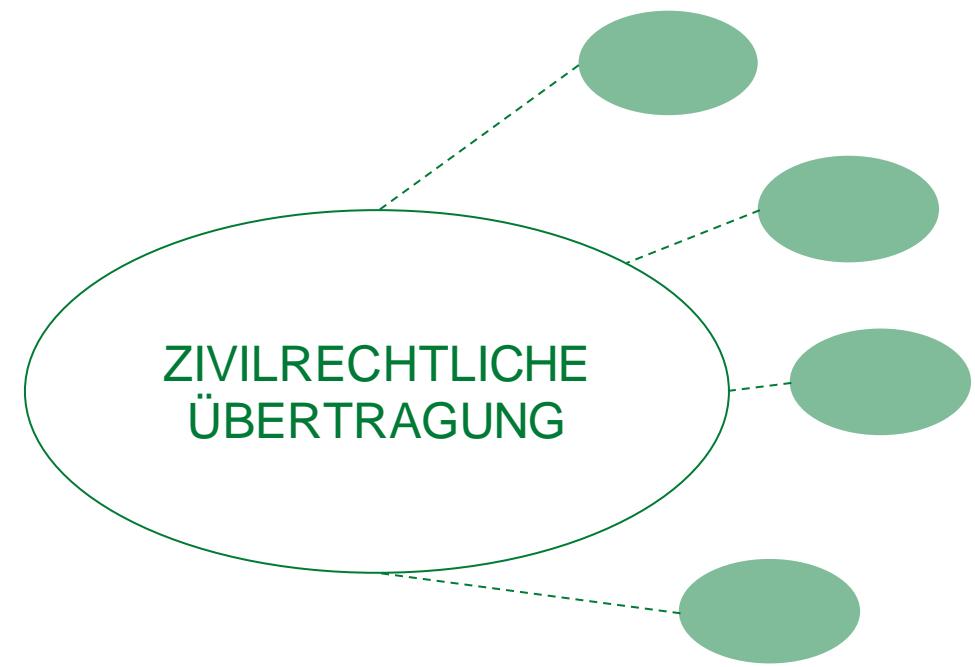
- **Ziel:**
 - Erleichterung des Zugangs zu nachrichtenlosen Konten
 - Sicherung der Rechte der Berechtigten
 - Nutzung endgültig nachrichtenloser Vermögenswerte für Social Impact Fonds zur Förderung von Sozialen Innovationen und Gemeinwohlorientierten Unternehmen (> SIGU-Strategie der BuReg)
- **Lösung:** Nachrichtenlose-Konten-Gesetz (NaLoKoG) - *Arbeitstitel*
 - Verpflichtung der Kreditinstitute zur Ausweisung und Meldung nachrichtenloser Vermögenswerte
 - Übergang der Vermögenswerte auf einen öffentlichen Rechtsträger
 - Ausgleichsanspruch der Berechtigten gegen den Rechtsträger
 - Rechtsträger legt Mittel sicher an, erfüllt Ausgleichsansprüche und verwendet Mittel im Übrigen zur Förderung Gemeinwohlorientierter Unternehmen und sozialer Innovationen
- **Gliederung des Gesetzes:**
 - Teil 1: Zweck, Definitionen, Verordnungsermächtigung
 - Teil 2: Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte
 - Teil 3: Stiftung zur Verwaltung nachrichtenloser Vermögenswerte
 - Teil 4: Förderung sozialer Unternehmen und sozialer Innovationen

Schwerpunkte

- 1. Einnahmenseite:** Übergang der Vermögenswerte
- 2. Datenschutzkonforme Ausgestaltung:** Zentrales Melderegister
- 3. Verwaltung und Verwendung der Mittel:** Stiftung, Anlagegrundsätze, Förderinstrumente

Einnahmenseite

Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:



Einnahmenseite: Enteignungslösung

- **Elemente**
 - Gesetzliche Grundlage
 - Entschädigungsregelung
 - Einrichtung einer Enteignungsbehörde
- **Vorteil:** etabliertes, wenn auch selten genutztes, Instrument
- **Nachteil:** Hohe verfassungsrechtliche Hürden
 - Enteignung nur zum Wohl der Allgemeinheit
 - Setzt engen Bezug des Betroffenen zum Gemeinwohlzweck voraus
 - Hier wohl nicht gegeben
 - Außerdem Entschädigung
 - Angreifbar durch Berechtigte, ggf. auch durch Institute
- **Unsere Einschätzung:** Politisch schwer vermittelbar, verfassungsrechtlich anfechtbar

Einnahmenseite: Zivilrechtliche Übertragung

Günstigste Variante: Gesetzliche Beendigung des Kontovertrags

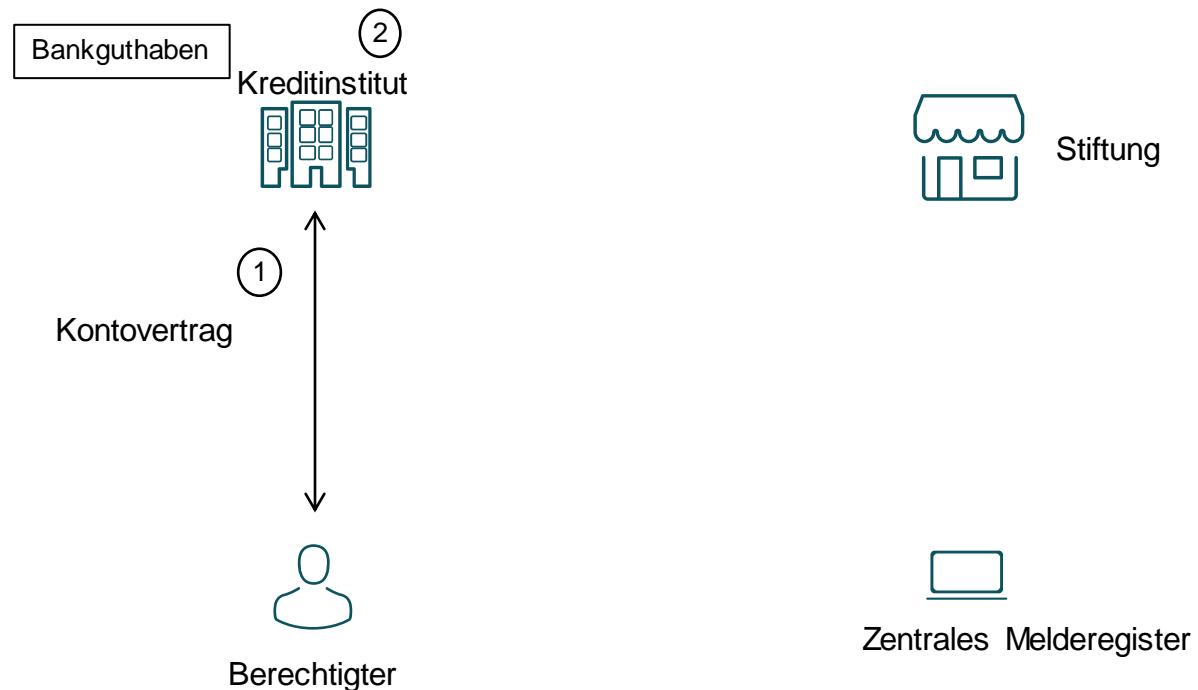
- Mit Eintritt der Nachrichtenlosigkeit gilt der Kontovertrag als beendet.
 - Der betroffene nachrichtenlose Vermögenswert geht auf einen Rechtsträger aufgrund eines gesetzlich angeordneten Gläubigerwechsels über.
 - Der Berechtigte erhält einen Ausgleichsanspruch als Surrogat.
- Vorbild: Japan (jüngste gesetzliche Regelung), teilweise auch Schweiz

Vorteile :

1. Kontovertrag ist beendet und verursacht keine weiteren Kosten und Aufwand
2. Gläubigerwechsel anstatt Schuldnerwechsel
3. Keine Enteignung, da berechtigter Inhaber einen Ausgleichsanspruch erhält → Ausgleichsansprüche sind dem Gesetzgeber nicht fremd (vgl. § 951 BGB)
4. Interessengerechte Lösung

Einnahmenseite: Übertragungsvorgang

Gesetzliche Beendigung des Kontovertrags



Eckpunkte für den Gesetzesentwurf

Schritt 1: Verlust des Kundenkontakts zwischen Bank und dem Berechtigten für mindestens **5 Jahre** und Wiederherstellung nicht möglich (Eintritt der **Kontaktlosigkeit**)

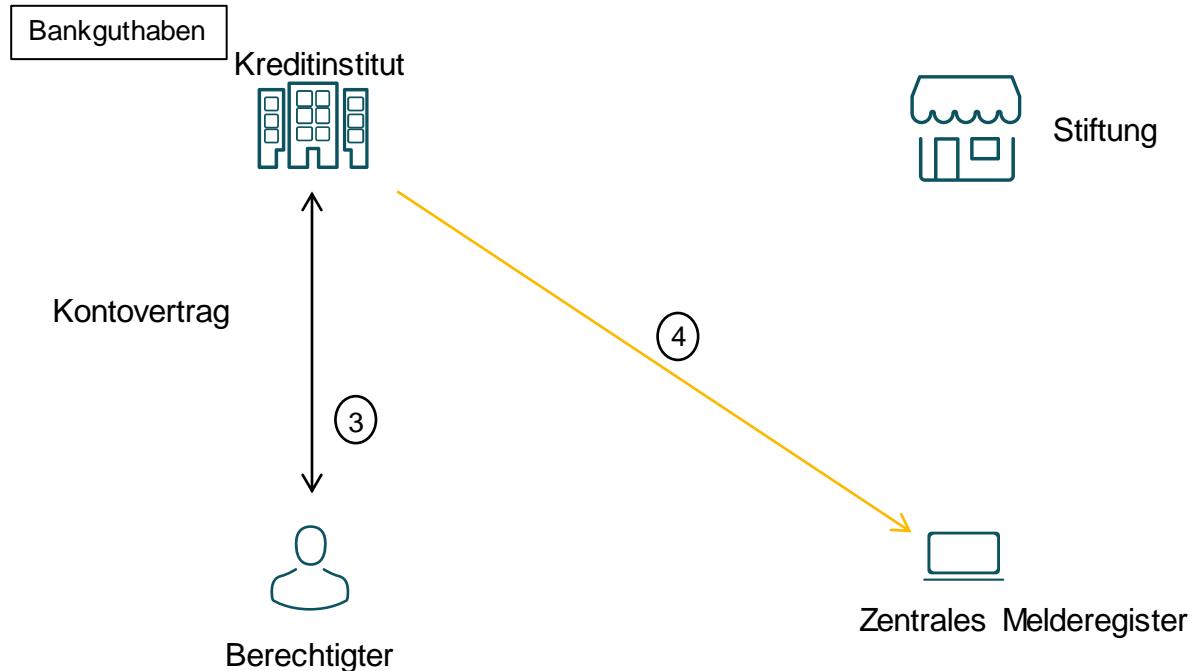
- Gesetzliche Definitionen
 - Berechtigte: Inhaber des Vermögenswerts (z.B. Kontoinhaber) oder sonstiger Verfügungsberechtigter (z.B. Erbe, Insolvenzverwalter)
 - Kontakt: Mitteilung oder sonstiger Informationsaustausch zwischen dem Berechtigten und der Bank sowie Einwählen in Onlinebanking
 - Vermögenswert: Geldforderung aus einem Kontoevertrag, z.B. Giro-, Tages- oder Festgeldkonto (nicht aber Sparbuch)

Schritt 2: Interne **Kennzeichnung** der **kontaktlosen** Vermögenswerte durch die Bank

- Identifikation, Dokumentation und Ausweisung in Jahresabschluss

Einnahmenseite: Übertragungsvorgang

Gesetzliche Beendigung des Kontovertrags



Eckpunkte für den Gesetzesentwurf

Schritt 3: Verlust des Kundenkontakts für insgesamt mindestens **10 Jahre** und Wiederherstellung nicht möglich (Eintritt der **Nachrichtenlosigkeit**)

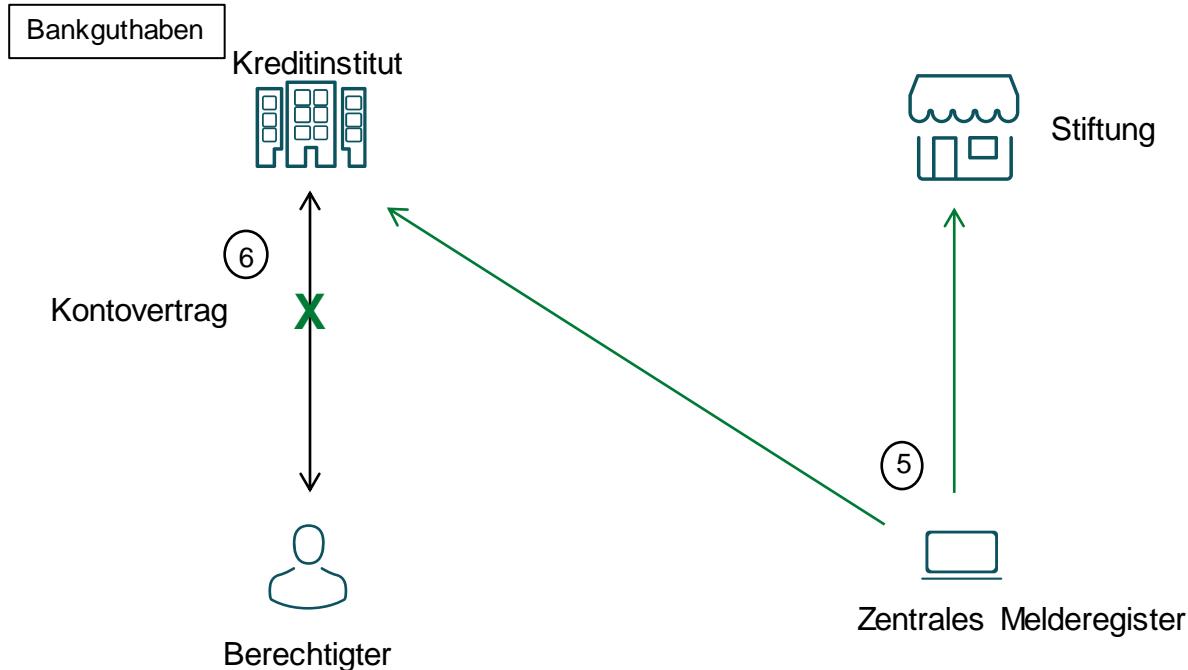
- Vermögenswerte, die mit Rechten eines Dritten belastet sind, werden nicht nachrichtenlos
- Nachrichtenlosigkeit bis zur erfolgswirksamen Ausbuchung (30 Jahre)

Schritt 4: Meldung der nachrichtenlosen Vermögenswerte an das Zentrale Melderegister

- Zentrales Melderegister organisatorisch von der Stiftung getrennt
- Angaben in der Meldung beziehen sich u.a. auf die notwendigen Informationen zur Registrierung des Vermögenswerts und des Berechtigten (z.B. Name des Berechtigten und Höhe des Guthabens)

Einnahmenseite: Übertragungsvorgang

Gesetzliche Beendigung des Kontovertrags



Eckpunkte für den Gesetzesentwurf

Schritt 5: Ausstellung einer Eingangsbestätigung durch das Zentrale Melderegister nach Erhalt einer vollständigen Meldung der Bank

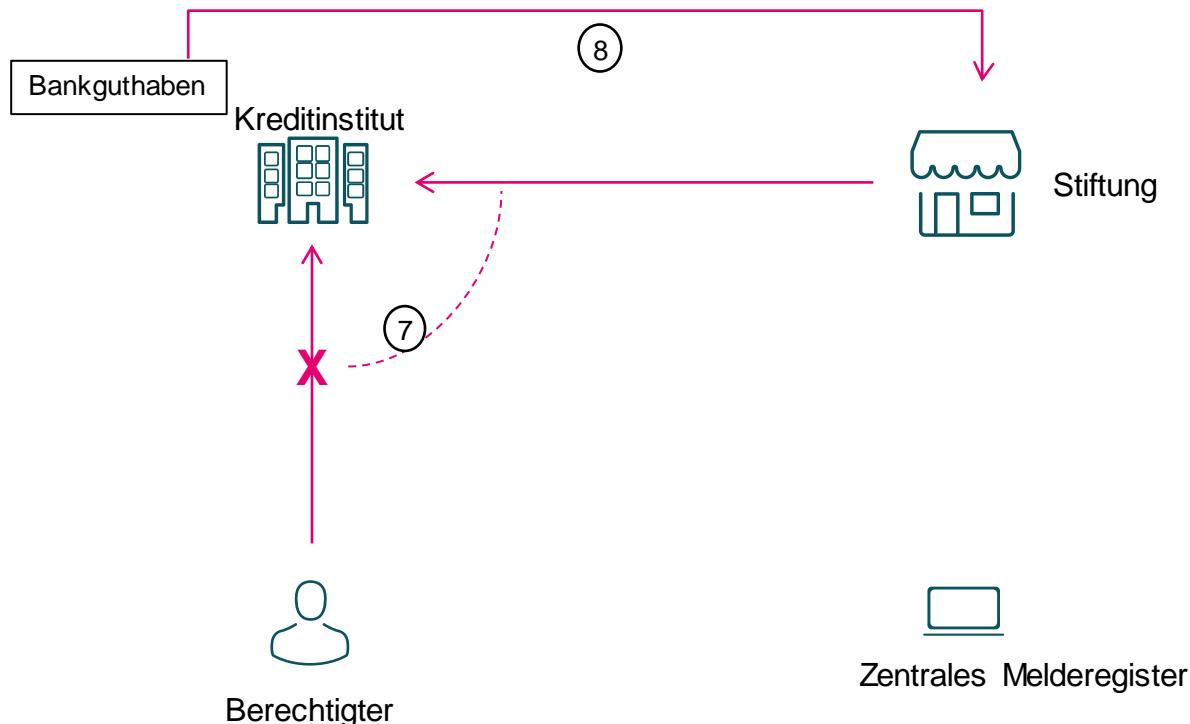
→ Eingangsbescheinigung wird sowohl an die Stiftung als auch an die Bank überendet

Schritt 6: Kontovertrag zwischen der Bank und dem Berechtigten gilt mit Zugang der Eingangsbestätigung bei Stiftung und Bank als beendet (gesetzlich angeordneter Beendigungstatbestand)

→ Fiktion der Vertragsbeendigung lässt andere Möglichkeiten zur Beendigung des Vertrages (z.B. Kündigung, Vertragsaufhebung) unberührt und tritt selbstständig hinzu

Einnahmenseite: Übertragungsvorgang

Gesetzliche Beendigung des Kontovertrags



Eckpunkte für den Gesetzesentwurf

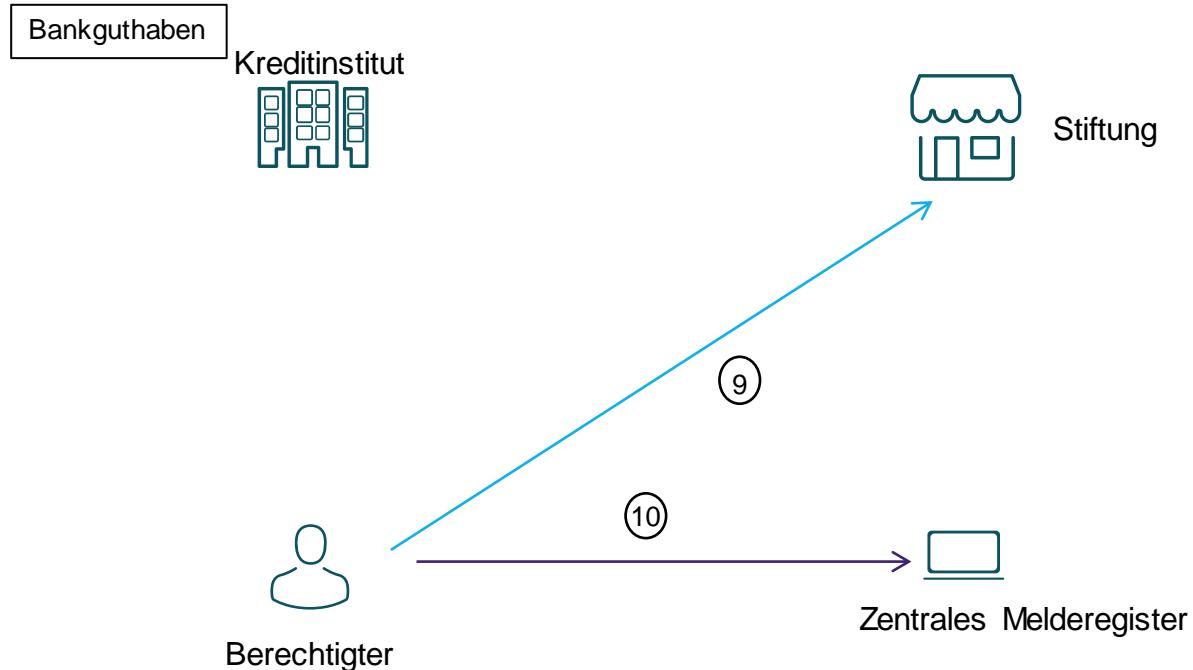
Schritt 7: Mit Beendigung des Kontovertrags findet zugleich ein gesetzlich angeordneter Gläubigerwechsel für den Auszahlungsanspruch (= nachrichtenloser Vermögenswert) statt, d.h. anstelle des Berechtigten Inhaber wird die Stiftung Gläubiger des Anspruchs

Schritt 8: Bank überträgt den nachrichtenlosen Vermögenswert an die Stiftung

- Gesetzliche Grundlage für Auszahlung durch die Bank innerhalb von drei Monaten, d.h. ohne ausdrückliche Geltendmachung
- Das übertragene Bankguthaben kann anschließend durch die Stiftung investiert werden

Einnahmenseite: Übertragungsvorgang

Gesetzliche Beendigung des Kontovertrags



Eckpunkte für den Gesetzesentwurf

Schritt 9: Der Berechtigte erhält Ausgleichsanspruch gegen die Stiftung

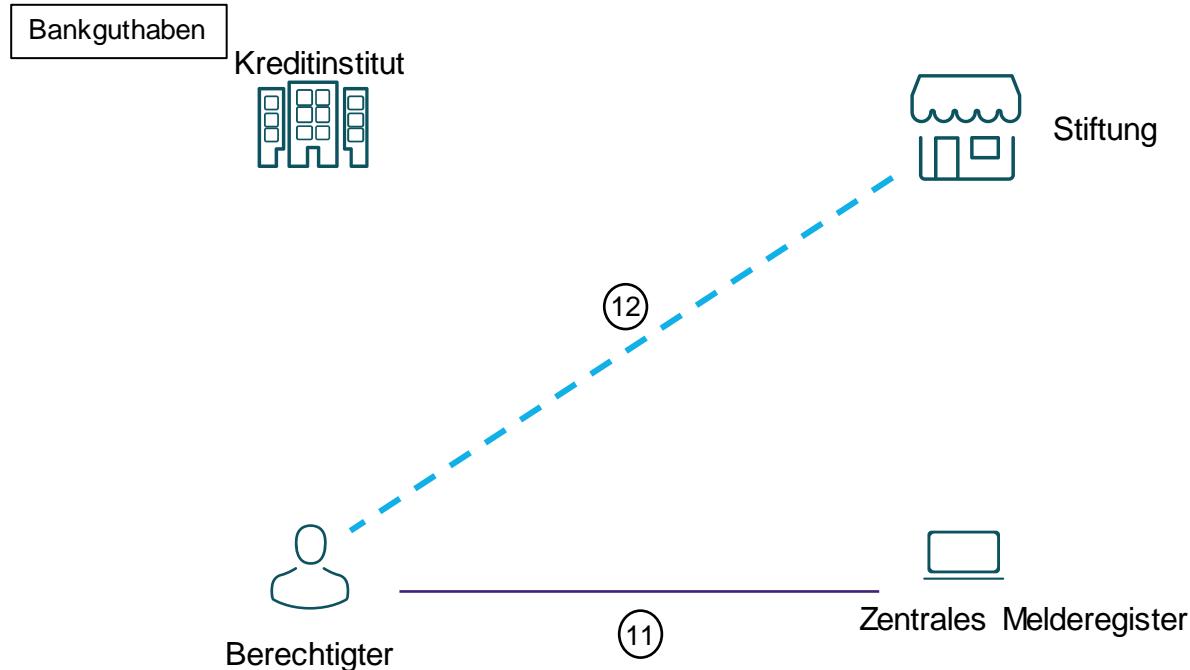
- Anspruch als Surrogat für verlorenen Auszahlungsanspruch gegen die Bank, schützt die Vermögensposition des Berechtigten
- Ausgleichsanspruch wird verzinst und verjährt erst nach 30 Jahren (Fristbeginn nach § 199 Abs. 1 BGB)

Schritt 10: Der Berechtigte erhält gegenüber dem Zentralen Melderegister einen Anspruch auf Einsicht in die gemeldeten Vermögenswerte

- So kann der Berechtigte prüfen, welche Vermögenswerte verfügbar sind und ob für ihn eine Geltendmachung in Betracht kommt

Einnahmenseite: Übertragungsvorgang

Gesetzliche Beendigung des Kontovertrags



Eckpunkte für den Gesetzesentwurf

Schritt 11: Den Ausgleichsanspruch kann der Berechtigte beim Zentralen Melderegister beantragen

→ Die Stiftung überprüft, ob der Anspruchsteller die Berechtigung am Ausgleichsanspruch nachweisen kann (z.B. Nachweis der Erbenstellung durch Erbschein)

Schritt 12: Die Stiftung erfüllt bei erfolgreichem Antrag den Ausgleichsanspruch gegenüber dem Berechtigten

→ Nach Auszahlung steht der betroffene nachrichtenlose Vermögenswert der Stiftung als Kapital nicht mehr zur Verfügung

Alternative zivilrechtliche Übertragungsvorgänge

Denkbare Übertragungsmöglichkeiten

❖ 1: Übertragung der Vermögenswerte durch gesetzlich angeordneten Schuldnerwechsel

Keine Beendigung des Vertragsverhältnisses; zivilrechtlicher Übergang des Auszahlungsanspruchs auf einen neuen Schuldner

 Gesetzlicher Schuldnerwechsel widerspricht tragenden Grundprinzipien des BGB

Umgang mit Pflichten aus dem weiterbestehenden Kontoertrag

❖ 2: Übertragung der Vermögenswerte ohne Schuldnerwechsel und mit Regressanspruch

Keine Beendigung des Vertragsverhältnisses; der Auszahlungsanspruch des Kunden bleibt gegenüber der Bank bestehen

 Umgang mit Pflichten aus dem weiterbestehenden Kontoertrag

❖ 3: Verpflichtendes Kündigungsrecht der Bank

Zivilrechtliche Beendigung der Vertragsverhältnisses Kunde – Bank durch öffentlich-rechtliche Verpflichtung; Verjährung des Auszahlungsanspruches des Kunden

 Öffentliche Zustellung der Kündigung/ Aufgebotsverfahren

Verjährungseinrede führt nicht zum Erlöschen des Auszahlungsanspruchs

Dinglicher Übergang der Vermögenswerte

Alternative zivilrechtliche Übertragungsvorgänge

Denkbare Übertragungsmöglichkeiten

❖ 4: Verjährung des Kündigungsrechts des Kunden

Spezialgesetzliche Regelung zur Verjährung eines Rechts



Verjährung eines Rechts im BGB absolut unüblich

Verjährungseinrede führt nicht zum Erlöschen des Auszahlungsanspruchs; der Kontoovertrag

Auch Rechtsfolge des Aufgebotsverfahren ist nicht Erlöschen der Forderung → die Rechtsnatur der betroffenen Forderung bleibt unverändert

Dinglicher Übergang der Vermögenswerte

❖ 5: "Erbrecht des Fiskus"



§ 1936 BGB analog, Staat erbt den Auszahlungsanspruch gegen die Bank, nachrichtenlose Vermögenswerte werden dem Haushalt zugeführt

Enteignung

Datenschutzkonforme Ausgestaltung

- ❖ **Rechtsgrundlage für Verarbeitung personenbezogener Daten**
 - Meldung an das Zentrale Melderegister: rechtliche Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)
 - Vorgänge beim Zentralen Melderegister/ Auskunftsanträge: Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO)
- ❖ **Datenminimierung:**
 - Meldung (allein) an das Zentrale Melderegister; Inhalt auf notwendiges Minimum begrenzt
 - grundsätzlich kein frei einsehbares Register
- ❖ **Gewährleistung technischer Schutz der Daten**
 - Art. 87 DSGVO fordert besondere Maßnahmen zum Schutz der Steuer-ID
 - Umsetzung/ Spezifizierung Vorgaben für technische und organisatorische Schutzmaßnahmen durch Rechtsverordnung
- ❖ **Ergänzende de-minimis-Regelung**
 - reduzierter Prüfungsumfang bei Auskunftsanträgen für Konten mit weniger als EUR 200
 - wäre u.E. ebenfalls datenschutzkonform

Zielstruktur: Das zentrale Melderegister

Verzeichnis über alle nachrichtenlosen Vermögenswerte

Das Zentrale Melderegister ist ein staatliches Verzeichnis, in dem die übertragenen nachrichtenlosen Vermögenswerte sowie Berechtigte gelistet werden.

Vorteile:

1. Deutschlandweite Entgegennahme und Sammlung der Meldung über nachrichtenlose Vermögenswerte
2. Zentrale Anlaufstelle für Auskunftsansprüche Berechtigter → kein Kontaktieren jedes Kreditinstituts nötig ("Abklappern"), insb. im Erbfall
3. Organisatorische Trennung von Stiftung → Vermeidung von Interessenskonflikten bei Auskunftserteilung
4. Keine eigenständige Bundesbehörde, sondern Zuweisung an bestehende Behörde (z.B. Bundeszentralamt für Steuern wg. bestehender Zuständigkeit für Kontenabrufverfahren)

Zielstruktur: Die Stiftung

Staatsfonds nach dem Vorbild KENFO

Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts zur Verwaltung nachrichtenloser Vermögenswerte

Vorteile:

1. Anlehnung an vergleichbare und bereits bestehende Strukturen (KENFO)
2. Umsetzung allein im öffentlich-rechtlichen Rahmen → reduziert die gestalterische Komplexität und gesetzlichen Änderungsbedarf auf das Notwendige
3. Mittelverwaltungsseite: Einsatz von Investmentvermögen unter Einbindung privater Dienstleister → Nutzung von deutschen Investitionsstrukturen im bestehenden Rechtsrahmen des Investmentrechts
4. Mittelverwendungsseite: Ermöglicht flexible Handhabung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Struktur und selbst gewählten Zweckbindung → z.B. auch regulierte Geschäfte wie Darlehensvergabe über erfahrene und lizenzierte Partner

Zielstruktur: Die Stiftung

Staatsfonds nach dem Vorbild KENFO

❖ Struktur der Stiftung:

- Organe der Stiftung: Kuratorium und Vorstand
- Zuständigkeit des Kuratoriums: Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Erfüllung des Stiftungszwecks
- Zuständigkeit des Vorstands: Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums und Führung der Geschäfte der Stiftung
- Einzelheiten der Organisation und Aufgabenerfüllung regelt eine Satzung
- Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des BMF, die im Einvernehmen mit dem BMWK und dem BMBF auszuüben ist

Zielstruktur: Die Stiftung

Staatsfonds nach dem Vorbild KENFO

❖ Aufgaben der Stiftung:

- Zweigeteilter Stiftungszweck:
 - Erfüllung der Ausgleichsansprüche der Berechtigten der nachrichtenlosen Vermögenswerte nach Übergang der Vermögenswerte auf die Stiftung
 - Förderung von „Social Impact“ durch gemeinwohlorientierte Unternehmen und sozialen Innovationen
- Vermögen der Stiftung besteht aus den übertragenen Vermögenswerten
- Stiftung legt ihr Vermögen entsprechend einem gesondert festzulegenden Wirtschaftsplan an
- Stiftung darf ihr Vermögen nur zu den beiden Stiftungszwecken verwenden, wobei eine Erfüllung der Ausgleichsansprüche der Berechtigten stets sichergestellt sein muss
- Erfüllung der Ausgleichsansprüche gilt als sichergestellt, wenn das Vermögen der Stiftung mindestens 20 % der auf die Stiftung übertragenen Vermögenswerte nebst Zinsen abzüglich der bereits erfüllten Ausgleichs- und Zinsansprüche beträgt
- Stiftung fördert auf der Grundlage gesondert festzulegender und sozial-innovativ weiterzuentwickelnder Förderrichtlinien soziale Unternehmen und soziale Innovationen